



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Landrat



Fachdienst Zulassungswesen
Straßenverkehrsbehörde
Westerwaldstraße 111
65549 Limburg

E-Mail: stvb@limburg-weilburg.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Limburger Umweltzone gemäß § 1 Abs. 2 (35.) Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Ziffer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Erstantrag

Folgeantrag (Verlängerung)

Ich beantrage die o.g. Ausnahmegenehmigung vom _____ bis _____ .
(Die Ausnahmegenehmigung kann maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten erteilt werden.)

Ich habe einen Wohnsitz Firmensitz innerhalb der Umweltzone
oder
 außerhalb der Umweltzone

Persönliche Angaben:

Name/Firma (ggf. Name des Geschäftsführers):
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):
Telefonnummer / Fax / Mobilnummer:
E-Mail-Adresse:

Die Ausnahmegenehmigung soll für folgendes Fahrzeug gelten:

PKW LKW Nutzfahrzeug Wohnmobil Sonstiges: _____

mit dem amtlichen Kennzeichen:

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 7:30 - 12:00
Donnerstag 7:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Besuchsadresse Nebengebäude, Westerwaldstr. 111-113,
65549 Limburg

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18	BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60	BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33	BIC: NASSDE55XXX
Postbank	IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00	BIC: PBNKDEFF

Internet

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Allgemeine Voraussetzungen (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 30. Juni 2015 auf den Fahrzeughalter zugelassen
- Eine Nachrüstung des Fahrzeuges, sodass eine Schadstoffgruppe für die „grüne“ Plakette erreicht wird, ist (derzeit) technisch nicht möglich
- Für den beantragten Fahrtzweck steht mir kein anderes auf Sie zugelassenes Fahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen der Umweltzone erfüllt zur Verfügung
- Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar

Wichtig (!)

Bitte beachten Sie, dass ALLE allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten.

Fahrzeughalter und Gewerbetreibende mit Sitz außerhalb der Umweltzone müssen zudem einen besonderen Fahrtzweck nachweisen

Besondere Fahrtzwecke (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Private / gewerbliche Fahrtzwecke:

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektro-schäden
- Fahren für soziale und pflegerische Hilfsdienste (gilt nicht für Privatpersonen)
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche und Fahrten bei medizinischen Notfällen
- Quell- und Zielfahrten von (Reise-) Bussen
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind

Öffentliche Fahrtzwecke:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, von Wochen- und Sondermärkten
- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
- Warenanlieferungen zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werksverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Soziale oder kraftfahrzeugbezogene Gründe:

- Sonderfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historischer Bus für Stadtrund-fahrten)
- Sonderfahrzeuge mit Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (z.B. Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Spezialfahrzeuge mit festem Auf- und Einbauten)
- Reisebusse, soweit durch eine technische Umrüstung die Garantie des Herstellers für die Motorleistung erlischt
- besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch das Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen

Dem ausgefüllten Antragsformular auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Fahrzeugscheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I
- Bescheinigung über die technische Nichtnachrüstbarkeit einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation für den Kraftfahrzeugverkehr oder des Fahrzeugherstellers (**nicht** anerkannt werden Bescheinigungen von Werkstätten)
- Einkommensnachweis bzw. Bescheinigung eines Steuerberaters, dass der Kauf eines anderen Fahrzeuges wirtschaftlich nicht zumutbar ist -> Existenzgefährdung

Hinweis für den Einkommensnachweis (Wichtig! Bitte unbedingt berücksichtigen):

Als Einkommensnachweis sind bei Privatpersonen die letzten drei Gehaltsabrechnungen ggf. ein aktueller Rentenbescheid oder Bescheid über den Empfang von Sozialleistungen einzureichen. Sollten weitere Einkünfte z.B. durch Mieteinnahmen erzielt werden, sind diese auch anzugeben und deren Höhe zu belegen. Sofern von dem Einkommen weitere unterhaltspflichtige Personen leben, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung der Firma führen würde.

Wichtig (!)

Bitte beachten Sie, dass ALLE vorgenannten Unterlagen bzw. Nachweise dem ausgefüllten Formulare beizulegen sind. Unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge, bei denen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig mit eingereicht wurden, werden zu unserer Entlastung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurück gesendet.

Begründung, weshalb die Umweltzone befahren werden muss (bitte unbedingt ausfüllen):

Hiermit bestätige ich, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind:

Ort, Datum

Unterschrift

Gebührenerhebung: Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen werden Gebühren gemäß der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt,

Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhoben: 20 € bis zu einem Monat, 50 € bis zu sechs Monaten und 100 € bis 12 Monaten Laufzeit.